



Gesuch zur Erteilung eines Patentes für einen Anlass

gem. Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 (GWG, sGS 553.1)

- mit** Alkoholausschank **ohne** Alkoholausschank (*bitte ankreuzen*)
 mit Abgabe von Speisen **ohne** Abgabe von Speisen (*bitte ankreuzen*)

Anlass: _____
Datum: _____ Beginn: _____ Ende: _____
Ort der Bewirtung: _____
Veranstalter/in: _____
Verantwortliche Person: _____ E-Mail: _____
Adresse: _____ Telefon: _____
Rechnungsempfänger/in: _____ Adresse: _____

Wie stellen Sie sicher, dass kein Alkohol an unter 16-jährige und keine gebrannten Wasser an unter 18-jährige verkauft respektive ausgeschrieben wird?

Seit dem 1. Oktober 2008 ist das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten. Festzelte und Sportstätten gelten u.a. als geschlossene Räume.

Anzahl erwartete Besucher/innen: _____

Wird Sicherheitspersonal beschäftigt? Ja Nein (*bitte ankreuzen*)

Die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen (siehe Rückseite) haben die Unterzeichnenden gelesen! Bitte reichen Sie das Gesuch 21 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei ein.

Ort/Datum Unterschrift Veranstalter/in Unterschrift verantwortliche Person am Anlass

Folgender Abschnitt wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt!

Verfügung vom _____

- Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt:
 mit Alkoholausschank **ohne** Alkoholausschank
- Schliessungszeit: _____
- Rechtsmittel, Auflagen und Bedingungen: → Bitte Rückseite beachten!
- Rechnung Nr.
Gastgewerbepatent: Fr. 50.- (Konto 02200.42100)
Verkürzung der Schliessungszeit: Fr. 20.- (Konto 02200.42100)
Expresszuschlag: Fr. 100.- (Konto 02200.42100)
- sonstige Auflagen gemäss Beilage: ja nein



Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP, sGS 951.1) sowie Art. 47 Abs. 1 VRP innert 14 Tagen ab ihrer Eröffnung beim Gemeinderat, Stickereiplatz 1, 9240 Uzwil, Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten. Er ist zu unterzeichnen (Art. 48 Abs. 1 VRP).

Kopie an

- Bereich Verkehr, Sicherheit und Brandschutz
- Bereich Infrastruktur
- Lebensmittelinspektorat
- Polizei

- Feuerwehr
- Werkhof
- _____

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Gastgewerbepatent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der/die Gesuchsteller/in handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 5 Uhr. Die Schliessungszeit für die Nacht von Freitag auf Samstag und die Nacht von Samstag auf Sonntag beginnt um 1 Uhr. Die Schliessungszeit kann auf Gesuch verkürzt werden. Die Verkürzung ist kostenpflichtig.

Pflichten der/des Patentinhabers/in

- Der/Die Patentinhaber/in sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
- Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- Der/Die Patentinhaber/in darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Die Mitarbeitenden sind entsprechend zu informieren. Zudem müssen Plakate betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche an den Getränkeausgabestellen aufgehängt werden. Diese können unentgeltlich beim ZEPRA St. Gallen (Tel. 058 229 87 60) bezogen werden.

Gesucheinreichung und Expresszuschlag

Bitte reichen Sie das Gesuch 21 Tage vor der Veranstaltung der Ratskanzlei ein. Trifft das Gesuch zu spät ein behält sich die Gemeinde vor, einen Expresszuschlag zu verrechnen.

Weitere Vorschriften

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

Sicherheitsdienst

Sofern ein Sicherheitsdienst beauftragt wurde, hat dieser gemäss Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben des Kantons St. Gallen über eine Bewilligung der Kantonspolizei St. Gallen zu verfügen.

Gesundheitsgesetz

Seit dem 1. Oktober 2008 sind die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. In geschlossenen Räumen und Zelten, die öffentlich zugänglich sind (gratis oder gegen Bezahlung), darf nicht mehr geraucht werden. Ausnahmebewilligungen werden nur für räumlich abgetrennte Rauchzimmer gegeben, welche maximal ein Drittel der Schankfläche betragen. Mit dem Gesuchsformular sind entsprechende Situationspläne einzureichen, sofern ein unbedientes Rauchzimmer betrieben wird.

Feuerschutz

Je nach Lokalität und Grösse der Veranstaltung ist eine brandschutztechnische Beurteilung oder Bewilligung notwendig. Bitte nehmen Sie rechtzeitig mit dem Feuerschutzbeauftragten der Gemeinde Kontakt auf (Urban Widmer 071 950 40 95).

Behindertengleichstellungsgesetz

Die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sind einzuhalten. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung ebenfalls Zugang zur Veranstaltung haben müssen, Toilettenanlagen benützen können usw.